

Mustersatzung

	Satzungstext	Anmerkungen
(1) Regelung zur Zusammensetzung des IR	Die Stadt ... richtet gemäß § 27 der Gemeindeordnung NRW einen Integrationsrat ein. Der Integrationsrat besteht aus XY Mitgliedern, - davon 2/3 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern - und 1/3 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt. Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und/ oder die / der zuständige Fachbeigeordnete und die Leitung des Integrationsamtes an den Sitzungen des Integrationsrates teil.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 1 GO NRW: „Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.“
(2) Regelung zur Wahl des IR	Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates.	
(3) Regelung zur Geschäftsordnung des Integrationsrates	Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, sowie evtl. Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 7 GO NRW: „Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.“
(4) Regelung zu Befassungsrechten	Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 8 GO NRW: „Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“

(5) Regelung zu Beteiligungsrechten und der Einbindung	Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, • zu informieren und • vor einer Beschlussfassung durch den Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu beteiligen. Der Integrationsrat <u>tagt jeweils zu Beginn der Beratungsfolge</u> der Ausschüsse bzw. des Rates.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 8 GO NRW: „Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“
(6) Regelung zum Anfrage-recht	Die Mitglieder des Integrationsrat haben das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.	
(7) Regelung zum Antrags-recht	Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm dazu das Wort zu erteilen.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 8, Satz 4 GO NRW: „Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.“
(8) Regelung zu Entscheidungs-rechten	Der Rat kann den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Dies geschieht nach vorheriger Anhörung des Integrationsrates. Dies betrifft z.B. Finanzmittel für Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens, der Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus und der Integration neu zugewanderter Menschen.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 10, Satz 2 GO NRW: „Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.“
(9) Beratungs-recht zum Haushalt	Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 8 GO NRW: „Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“
(10) Regelung zur eige-	Der Integrationsrat betreibt eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	

nen Öffentlichkeitarbeit		
(11) Regelung zur Unterstützung der Arbeit des IR	• Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen <i>personellen Ressourcen</i> (Besetzung einer Geschäftsstelle) bereitgestellt. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle geht über eine reine Gremiensachbearbeitung hinaus und dient der administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Unterstützung der Arbeit des Integrationsrates • Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen <i>sachlichen Mittel</i> (techn. Ausstattung, Möglichkeiten einer Raumnutzung) bereitgestellt. • Dem Integrationsrat werden jährlich <i>Finanzmittel</i> zugewiesen (Geschäftsausgaben), die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 10, Satz 1 GO NRW: „Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“
(12) Regelung zu SKE in Ausschüssen	Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.	
(13) Beratende Mitglieder	Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen, Verbände oder Vereine ihn bei seiner Arbeit regelmäßig oder gelegentlich als beratende Mitglieder beraten sollen. Die Benannten schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen zur Berufung vor.	
(14) Regelung zur Einrichtung von Arbeitskreisen	Der Integrationsrat kann zur Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates sowie für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Integrationsrat mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.	
(15) Allgemeinregelung	Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.	Ist Konkretisierung der Vorgabe aus § 27, Abs. 8 GO NRW:

zu weiteren Kompetenzerteilungen		„Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.“
(16) Regelung zur Aufwandsentschädigung	Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates sowie an den zur Vorbereitung dieser Sitzungen erforderlichen Facharbeitskreisen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntem Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 GO NRW ein Sitzungsgeld. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NW festgesetzt. Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaufallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.	